

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
ST. VEIT A. D. GLAN**  
Behördenleitung

**LAND  KÄRNTEN**

|           |  |
|-----------|--|
| Datum     | 14.03.2020   |
| Zahl      | <b>SV1-ERL-6/2020 (003/2020)</b><br>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Dr. Arno Kampl, MAS  |
| Telefon   | 050 536-68207  |
| Fax       | 050 536-68200  |
| E-Mail    | bhsv.gewerbe@ktn.gv.at   |
| Seite     | 1 von 2  |

**Betreff:**

**Verordnung gemäß §§ 26 sowie 20 Abs. 1 und 4 des Epidemiegesetzes 1950 über die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2**

## Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 14.03.2020, GZ: SV1-ERL-6/2020 (003/2020), betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß §§ 26 sowie 20 Abs. 1 und 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, wird verordnet:

### § 1

- (1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs. 1 des Seilbahngesetzes 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 einzustellen und wird der weitere Betrieb untersagt.
- (2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

### § 2

- (1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs. 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs. 1 und 4 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 zu schließen und wird der weitere Betrieb untersagt.
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs. 1 gewähren
  - a) für Beherbergungsbetriebe gemäß Abs. 1 in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan oder
  - b) soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in den Gemeinden (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in Kraft und mit Ablauf des 13.04.2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudia Egger-Grillitsch', written in a cursive style.

**Mag. Dr. Claudia Egger-Grillitsch**